Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 91 (2016)
Heft: 3

Artikel: Endlich stärkere Instrumente
Autor: Roos, Gregor
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-737736

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Endlich stärkere Instrumente

Als moderne Gesetzesgrundlage soll der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG) bessere Möglichkeiten zur Früherkennung und zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung erhalten – endlich, muss man sagen.

DER KOMMENTAR UNSERES KORRESPONDENTEN OBERST GREGOR ROOS

Zudem ermöglicht das NDG, den Schutz der Schweiz zu erhöhen und wichtige Landesinteressen zu wahren. Die Notwendigkeit des neuen Nachrichtendienstgesetzes ergibt sich aus folgenden Gründen:

Die bisherigen Rechtsgrundlagen «Zuständigkeit im Bereiche des Zivilen Nachrichtendienstes» (ZNDG) und das «Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit» (BWIS) entsprechen nicht mehr den modernen Bedrohungen und Risiken, die keine Trennung machen zwischen In- und Ausland.

Das NDG trägt der organisatorischen Realität Rechnung, weil am 1. Januar 2010 in der Schweiz der zivile Nachrichtendienst des Bundes (NDB) geschaffen wurde.

Gesetzliche Grundlage

Damit der NDB seine Aufträge erfüllen kann, braucht es eine einzige gesetzliche Grundlage, die es erlaubt, auch wichtige strategische Landesinteressen zu wahren wie der Schutz kritischer Infrastrukturen sowie des Finanz- und Wirtschaftsstandortes oder die Unterstützung nach Entführungen von Schweizer Bürgern im Ausland.

Das Referendumskomitee «Bündnis gegen den Schnüffelstaat», das derzeit eine Unterschriftensammlung vorantreibt, zielt auf den 4. Abschnitt: Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen. Im Art. 22 sind diese aufgelistet:

– Überwachung des Postverkehrs und des Fernmeldewesens von Personen.

– Überwachung eines Fernmeldeanschlusses.

– Einholen der Auskunft, wann und mit welchen Personen oder Anschlüssen die betreffende Person oder die überwachten Anschlüsse über den Post- oder Fernmeldeverkehr Verbindung haben oder gehabt haben, sowie über Verkehrs- und Rechnungsdaten.

– Das Einholen von Auskünften über den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne, mit der bei Mobiltelefonen das Endgerät der überwachten Person verbunden ist, zu Zwecken der Ortung.

– Der Einsatz von Ortungsgeräten, um den Standort und die Bewegungen von Personen oder Sachen festzustellen.

– Der Einsatz von Überwachungsgeräten, um das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder aufzuzeichnen oder um Vorgänge an nicht öffentlich oder allgemein zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen.

– Das Eindringen in Computersysteme und PC-Netzwerke, um dort vorhandene oder von dort aus übermittelte Informationen zu beschaffen oder den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen, falls die PC-Systeme und PC-Netzwerke für Angriffe auf kritische Infrastrukturen verwendet werden.

– Das Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Behältnissen, um dort vorhandene oder übermittelte Informationen oder Gegenstände zu beschaffen.

Schwerwiegende Gefährdung

Im Art. 23 wird der Grundsatz festgelegt, dass der NDB genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen nur anordnen kann, wenn eine konkrete Bedrohung gegeben ist oder die Wahrung weiterer wesentlicher Ladesinteressen dies erfordert, wenn die Schwere der Bedrohung die Massnahmen rechtfertigt und die bisherigen nachrichtendienstlichen Abklärungen erfolglos geblieben sind, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Die geschilderten genehmigungspflichtigen Massnahmen richten sich, wie ausdrücklich gesetzlich festgehalten wird, nicht gegen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger im «Sinne eines Schnüffelstaates», sondern nur gegen Personen, die für unser Land eine Bedrohung, ein Risiko oder eine schwerwiegende Gefährdung bedeuten.

Zudem wird im Art. 25 «Genehmigungsverfahren» die demokratische Kontrolle solcher Massnahmen geregelt, indem auf Antrag des NDB das Bundesverwaltungsgericht, der Sicherheitsausschuss des Bundesrates und für die Freigabe der Vorsteher des VBS zuständig sind. Diese restriktiven Kontrollinstanzen werden vom Referendumskomitee angezweifelt.

Auch die Tatsache, dass unser Nachrichtendienst des Bundes nur «mit gleich langen Spiessen» wie andere Nachrichtendienste seine Aufgaben erfüllen kann, wird ausgeblendet.

Klarheit und Transparenz

Die Schweiz mit ihrem zivilen Nachrichtendienst des Bundes ist kein Schnüffelstaat, sondern ein Staatswesen, das für seine Bürgerinnen und Bürger, für seine kritischen Infrastrukturen und für seine Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz grösstmögliche Klarheit und Transparenz schafft. Das neue Nachrichtendienstgesetz stellt sich auch in den Dienst unserer Milizarmee, die ihren verfassungsmässigen Auftrag erfüllen muss:

- Sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung.
- Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen.
- Sie trägt bei zur Erhaltung des Friedens.

Das neue NDG wurde von beiden Kammern unseres Parlamentes verabschiedet, im Nationalrat mit 145 Ja gegen 41 Nein bei 8 Enthaltungen und im Ständerat mit 35 Ja gegen 5 Nein bei 3 Enthaltungen.

Das Nachrichtendienstgesetz mit den genehmigungspflichtigen Massnahmen des NDB erhält durch die jüngsten terroristischen Anschläge, durch die Terrormiliz Islamischer Staat (ISIS) sowie die dschihadistisch motivierten Reisebewegungen in Konfliktgebiete grosse Bedeutung.

Schnüffelstaat gegen innere und äussere Sicherheit unseres Landes, das ist die Frage, über die das Stimmvolk frühestens am 5. Juni 2016 befinden kann.